

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 49/12 B

L 16 KR 176/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 271/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 345 976,88 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft niederländischen Rechts mit Sitz in Heerlen/Niederlande, die Beklagte ein pharmazeutisches Unternehmen (§ 4 Abs 18 Arzneimittelgesetz <AMG>) mit Sitz in M. /Deutschland. Die Klägerin betreibt ua eine Versand-/Internetapotheke, mit der sie nach ihren Angaben überwiegend Endverbraucher in Deutschland versorgt. Sie erwirbt nach ihren Angaben die Arzneimittel bei deutschen Großhändlern, die die Ware an den Sitz der Klägerin senden. Von dort aus beliefert sie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf Bestellung per Post oder Kurierdienst mit Arzneimitteln, die nach dem deutschen AMG zugelassen sind. Die Vergütung der Leistungen erfolgt wie bei inländischen Apotheken unmittelbar im Verhältnis zwischen der Klägerin und den Krankenkassen der Versicherten, nach dem bestrittenen Vorbringen der Klägerin auf der Grundlage von Verträgen zwischen ihr und einzelnen Krankenkassen. Nach den gesetzlichen Regelungen verringern sich die Arzneimittelkosten, die den Krankenkassen durch die Versorgung ihrer Versicherten entstehen, grundsätzlich durch Apotheken-, Großhandels- und Herstellerrabatte. Das Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) vom 23.12.2002 (BGBl I 4637) entlastete die GKV ua dadurch, dass die pharmazeutischen Unternehmer Rabatte auf Arzneimittel für GKV-Versicherte gewähren müssen. Die Krankenkassen erhalten den Rabatt dadurch, dass sie die Rechnungen der Apotheker um den Herstellerrabatt kürzen. Die Apotheker wiederum können von den pharmazeutischen Unternehmen die Erstattung der gekürzten Beträge verlangen (§ 130a SGB V).
- 2 Die Klägerin gab im betroffenen Zeitraum von 2003 bis 2008 im Wege des Versandhandels an GKV-Versicherte ua von der Beklagten hergestellte Arzneimittel ab. Die Krankenkassen entrichteten hierfür der Klägerin die vereinbarte Vergütung unter Abzug eines Abschlags in Höhe des Herstellerrabatts. Die Beklagte lehnte es gegenüber der Klägerin ab, Zahlungen in Höhe des Herstellerrabatts zu leisten. Die Klägerin ist mit ihrem sukzessive erweiterten Zahlungsbegehren, das sich inzwischen auf insgesamt 345 976,88 Euro beläuft, in den Vorinstanzen unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung (BSGE 101, 161 = SozR 4-2500 § 130a Nr 3; BSG SozR 4-2500 § 130a Nr 5 RdNr 14) ohne Erfolg geblieben (SG-Urteil vom 20.7.2006; LSG-Urteil vom 23.2.2012).
- 3 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.



II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes.
- 5 1. Die Klägerin legt den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung, auf den sie sich beruft, nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 6 Soweit die Klägerin den bisherigen Verfahrensablauf schildert und ihre Ausführungen mit dem Hinweis abschließt, die "vorgenannten Rechtsfragen" seien von grundsätzlicher Bedeutung, formuliert die Klägerin schon selbst keine Rechtsfrage. Es ist nicht Aufgabe des erkennenden Senats, anstelle der Klägerin mit Blick auf einen geschilderten Sachverhalt eine Rechtsfrage zu entwickeln.
- 7 Soweit die Klägerin im Folgenden die Frage aufwirft, welche Voraussetzungen ein Vertrag eines EU-ausländischen Leistungserbringers mit einer GKV einhalten muss, um als Vertrag nach § 140e SGB V gewertet werden zu können, legt sie weder mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben den Klärungsbedarf noch - unabhängig hiervon - die Entscheidungserheblichkeit dieser Fragestellung für den vorliegenden Fall hinreichend dar. Gleiches gilt für die weitere Frage, die die Klägerin formuliert, warum ein Vertrag nach § 140e SGB V nicht ausreichen soll, um am nationalen Sachleistungssystem teilzunehmen.
- 8 Die weitere, von der Klägerin angesprochene Frage nach "der Anwendbarkeit nationalen Preisrechts auf EU-ausländische Leistungserbringer" ist schon nicht klar formuliert. Sie betrifft in ihrer kaum überschaubaren Weite vielfältige Fallkonstellationen, die mit dem vorliegenden Rechtsstreit nicht in Zusammenhang stehen. In diesem Sinne legt die Klägerin auch die Entscheidungserheblichkeit der formulierten Rechtsfrage nicht dar. Insbesondere geht sie auch nicht darauf ein, inwiefern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des 3. BSG-Senats (BSG SozR 4-2500 § 130a Nr 5) die Frage entscheidungserheblich sein könnte.
- 9 2. Soweit die Klägerin sich zusätzlich auf drohende Divergenz beruft, legt sie keinen der abschließend in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe dar. Nur ergänzend



weist der Senat darauf hin, dass die vermeintliche Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht zu den gesetzlich vorgesehenen Gründen für die Zulassung einer Revision zählt.

- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

